



## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Sonntag, **21. Dezember 2008** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

### A n w e s e n d e

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Josef POTETZ
Johann BEDEK	Richard LANG
Vmgl. Franz HAFNER	August JOST
Ernst HOFER	Andreas JUD
Vmgl. Franz KERN jun.	Ewald LACZKO
Josef JOST	Bettina HEIDINGER
Irmgard KOPPER	Ernst LEX
Manfred REDL	Franz MOHAPP
Roland STACHERL	Vmgl. Franz PETANOVITS
August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER	-x-

**Entschuldigt abwesend:**

-x-

**Unentschuldigt abwesend:**

-x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 13. Dezember 2008 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 09.00 Uhr

Ende der Sitzung: 11.30 Uhr

# Tagesordnung

- 1.) **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **19. November 2008** – Bericht des Obmannes
- 2.) **EKKO – Energiekonzepte für Kommunen:** Beschluss des Gemeinderates über eine Teilnahme am Projekt des Landes Burgenland
- 3.) **Devisenoptionsgeschäfte** der Gemeinde: Nachträglicher Beschluss des Gemeinderates über die konkret abgeschlossenen Geschäfte
- 4.) **Molnar Andrea**, Welten, Bergstraße 19: Ansuchen vom 10.10.2008 um Gewährung eines **Zuschusses für Zu- und Umbauarbeiten**
- 5.) **Ablöse des Anteiles von Dr. Rupprecht am Schloss Tabor** in Neuhaus am Klausenbach durch die Naturparkgemeinden (Anteil St. Martin/Raab: 15,91 % von € 158.000,00)
- 6.) Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2007 über die Ausschreibung von **Deckgebühren für die natürliche Besamung - Aufhebung**
- 7.) Beschäftigung von **Josefa Zirngast**, Eisenberg/Raab, als Helferin im Kindergarten, der Kinderkrippe und der Tagesheimstätte sowie als Aufräumerin
  - a.) Dienstvertrag (Dauer des Dienstverhältnisses, Beschäftigungsausmaß, Entlohnungsschema/-gruppe)
  - b.) Entlohnung (Einstufung, Vorrückung, Zulagen)
- 8.) **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2009**
- 9.) **Abgabenverordnungen** für das Haushaltsjahr **2009**
  - a.) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
  - b.) Friedhofsgebühren
  - c.) Hundeabgabe
  - d.) Lustbarkeitsabgabe
  - e.) Wasserbezugsgebühren
  - f.) Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz
  - g.) Kanalbenützungsgebühr
- 10.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden Vmgl. Kern Franz jun. und GR. Mohapp Franz betraut.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **17. Oktober 2008** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben:**

- **Ergänzung zum Mietvertrag** vom 21. Dezember 2007 mit der **OFW Doiber**

## Zu Punkt 1.)

Zl.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. August Jost, berichtet von der am 19. November 2008 durchgeführten Gebarungsprüfung.

Bei dieser Sitzung wurden die Einnahmen- und Ausgabenbelege auf die formelle Richtigkeit überprüft.

Es wurde festgestellt, dass Skontoabzüge durchwegs berücksichtigt wurden. Mängel wurden keine festgestellt.

Er dankt allen mit der Buchhaltung befassten Personen für die korrekte Kassenführung im zu Ende gehenden Haushaltsjahr.

Der Bericht wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

## Zu Punkt 2.)

Zl. 759

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Oktober 2003, LGBl. Nr. 69/2003, wurde die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den burgenländischen Gemeinden verbindlich geregelt.

Um eine optimale, zielführende und nachhaltige Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährleisten zu können, sollen nunmehr neben den baulichen und gestalterischen Maßnahmen auch Maßnahmen in anderen Bereichen, wie z.B. im Energie- und Umweltbereich unterstützt werden.

Dazu bietet das Land Burgenland den Gemeinden eine Teilnahme am Projekt „EKKO – Energiekonzepte für Kommunen“ unter der Koordination der Technologieoffensive Burgenland GmbH. an.

Nachstehend eine kurze Vorstellung des Projektes:

### **E K K O** **Energiekonzept für Kommunen** **la 21 – Dorferneuerung im Burgenland**

#### **Herausforderung:**

- ✓ Regionale Beiträge zu Klimaschutzziele werden gefordert
- ✓ Wandel von fossilen zu erneuerbaren E-Trägern ist sinnvoll und notwendig
- ✓ Ländlicher Raum birgt große Chancen, die Energietechnik als Geschäftsfeld zu nutzen
- ✓ Steigende Energiepreise werden auch auf kommunaler Ebene zum (kritischen) Kostenfaktor
- ✓ Die Kommunen haben Vorbildfunktion für die Bürger
- ✓ Kommunale Lösungen für die Energieversorgung und Verteilung sind im Steigen begriffen

#### **Zielsetzungen und Anforderungen:**

- Lösung der Energiefrage auf kommunaler Ebene
- Eingliederung des Energiethemas als Teil der Dorferneuerung
- Effizienter, moderierter und unterstützter Prozess zur Analyse, Konzepterstellung und Umsetzungsplan
- Kooperativer Bottom Up Prozess, aktive Mitwirkung der Gemeinden

## Klimaschutzziele des Bundes

Landes Energiekonzept			
TOB Koordination, Mitwirkung der Gemeinden, Erarbeitung d. Ergebnisse mit Experten			
Energiekonzept Gemeinde 1	Energiekonzept Gemeinde 2	Energiekonzept Gemeinde 3	Energiekonzept Gemeinde n

### Art der Erstellung:

- ❖ Aktive Mitarbeit der Gemeinden
- ❖ Beziehung von externem Know How
- ❖ Kooperation durch gemeinsame Nutzung Materialien und Experten
- ❖ Ergebnisorientierte in Sektoren gegliederte Erarbeitung der Themen
- ❖ Parallele Erstellung der Analysen, Konzepte und Umsetzungspläne
- ❖ Hohe Lernkurve, hohe Transparenz, hohe Effizienz

### EKKO als Teil der Dorferneuerung:

Zielt generell ab auf Klimaschutz, Lebensqualität und Wertschöpfung

- Entwickelt „**Energiesparplan**“ für die ganze Gemeinde
- Erstellt „Produktionsplan“ für die Nutzung von vorhandenen Ressourcen
- Beinhaltet kurz-, mittel- und langfristigen „**Umsetzplan**“

### Aufbau und Struktur von EKKO:

Erhebung der Ist-Situation, Analyse  
Zielvorgaben, Konzept, Strategie  
Umsetzungspläne, Kooperationen (kurz, mittel, langfristig)

### Inhaltlicher Aufbau der Projektthemen:

#### Sparen:

Alle Sektoren für effizienten Einsatz und Sparen von Energie

#### Ressourcen, Produktion:

Alle Arten von Ressourcen und alle möglichen Energieträger

### Struktur jedes Teilbereiches:

#### Sparen:

Für jeden Bereich  
Analyse, Ist-Situation  
Zielvorgaben, Strategie  
Umsetzungsplan  
**Ergebnis in zu sparenden kWh bzw. CO2**

#### Ressourcen, Produktion:

Für jeden Bereich  
Analyse, Ist-Situation  
Zielvorgaben, Strategie  
Umsetzungsplan  
**Ergebnis in zu produzierenden kWh bzw. CO2**

<b>Kommunaler und regionaler Beitrag zu</b> <i>Klimaschutzziele, Wirtschaftsentwicklung, Lebensqualität, Nachhaltigkeit</i>			
Summe der CO2 Einsparungen, Summe der zu produzierenden Energie, Summe Maßnahmen, Umsetzungspläne Summe der Kooperationen, Aktionen			
Ergebnisse Gemeinde 1	Ergebnisse Gemeinde 2	Ergebnisse Gemeinde 3	Ergebnisse Gemeinde n

### Generelle Projektdaten pro Gemeinde:

- o Maximaler Projektkostenanteil pro Gemeinde: € 20.000,--
- o Förderhöhe via Dorferneuerung: 60 % (max. € 12.000,--)
- o Kofinanzierung pro Gemeinde: 40 % (max. 8.000,--)
- o Projektdauer: ca. 3 Jahre (36 Monate)
- o Aktive Beteiligung der Gemeinde (Umweltgemeinderat plus Team)

### Finanzierungsabwicklung pro Gemeinde:

✓ <b>1. Projektjahr (2009):</b>	
Anteilige Projektkosten (max. 8.000/3)	+ 2.666,66
Vorfinanzierung Förderung 1 Jahr: (max):	+ 4.000,--
✓ <b>2. Projektjahr (2010):</b>	
Anteilige Projektkosten (max: 8.000/3)	+ 2.666,66
✓ <b>3. Projektjahr (2011):</b>	
Anteilige Projektkosten (max: 8.000/3)	+ 2.666,66
✓ <b>Projektabschlussrechnung (2012):</b>	
Rückzahlung Vorfinanzierung:	- 4.000,--
<b>Kofinanzierung pro Gemeinde: 40 % (max.)</b>	<b>8.000,--</b>

### Ergebnisse Energiesparen, -effizienz:

- Analyse, Datensammlung, Auswertung, -verarbeitung
- Zielvorgaben, Konzepte, Strategien
- Umsetzungspläne, Aktionen, Kooperationen

#### Bereiche:

Gebäudebestand: öffentlich, gewerblich, privat

Gebäude Neu: öffentlich, gewerblich, privat

Verkehr: öffentlich, privat, gewerblich

Sonst. E-Verbrauch: öffentlich, privat, gewerblich

### Ergebnisse Energieressourcen, -produktion:

- Analyse, Datensammlung, Auswertung, -verarbeitung
- Zielvorgaben, Konzepte, Strategien
- Umsetzungspläne, Aktionen, Kooperationen

#### Bereiche:

Solarthermie: öffentlich, gewerblich, privat

Photovoltaik: öffentlich, gewerblich, privat

Biomasse: öffentlich, privat, gewerblich

Biogas: öffentlich, privat, gewerblich

Windkraft: öffentlich, privat, gewerblich

Geothermie: öffentlich, privat, gewerblich

Sonst. Stoffverwertung: öffentlich, privat, gewerblich

### Weitere Vorgangsweise:

- ❖ Einladung der Gemeinden zur Beteiligung an EKKO – getrennt nach LAG Nord, Mitte, Süd (Okt./Nov.)
- ❖ Notwendige Beschlüsse in den Gemeinden, Abklärung von Detailfragen (Nov./Dez.)
- ❖ Finalisierung Antrag und Projekteinreichung (Dez./Jän)
- ❖ Projektstart (Winter 2008/2009)

VbGm. Potetz Josef teilt dazu mit, dass unsere Nachbargemeinden Jennersdorf, Neuhaus/Klb. und Minihof-Liebau bereits beschlossen haben, an dem Projekt teilzunehmen.

Die Gemeinde soll nach seiner Meinung bestrebt sein, in Zukunft Energie einzusparen. Er findet die Teilnahme an diesem Projekt sehr sinnvoll.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab nimmt an dem Projekt des Landes Burgenland „EKKO – Energiekonzepte für Kommunen unter der Koordination der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) teil.
2. Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab übernimmt die Kofinanzierung des Projektes EKKO mit 40 % - maximal € 8.000,00 aliquot aufgeteilt auf drei Jahre, das Land zahlt die restlichen 60 % der Projektkosten. Zusätzlich werden max. € 4.000,00 für das Projekt im ersten Jahr von der Gemeinde vorfinanziert. Mit Abrechnung des Projektes im Jahr 2012 werden diese max. € 4.000,00 vom Land wieder an die Gemeinde rückerstattet.
3. Die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab stellt Personal in Form eines Teams (mind. 3 Personen) zur Verfügung, welches bei der Ausarbeitung und der Informationsbeschaffung in der Gemeinde mitarbeitet. Dieses Team kann unter der Leitung des Umweltgemeinderates, des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters oder eines nicht im Gemeinderat vertretenen Bürgers mitarbeiten. Diese Person wird der TOB bekannt gegeben.
4. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, alle notwendigen Gespräche mit der Technologieoffensive Burgenland GmbH. (TOB) und dem Land Burgenland zu führen und entsprechende, diesbezügliche Verträge zu unterfertigen.

Das unter Pkt.3 angeführte Team besteht aus:

Bgm. Franz Kern, Vbgm. Josef Potetz, Umweltgemeinderat Ernst Hofer und GR. Andreas Jud.

**Zu Punkt 3.)**

Zl.

Bezüglich der in der Vergangenheit von der Gemeinde abgeschlossenen Devisenoptionsgeschäfte hat die Gemeindeaufsichtsbehörde nachstehendes Schreiben (datiert mit 21.10.2008, Zl. 2-GI-G3215/49-2008) an die Gemeinde gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bekannt ist, wurden von Ihrer Gemeinde in der Vergangenheit Devisenoptionsgeschäfte abgeschlossen.

Aufgrund der Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde in einer anderen Gemeinde hat die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass aus gemeinderechtlicher Sicht der Abschluss von Devisenoptionsgeschäften alle Determinanten des Rechtsgeschäftes zu beinhalten hat.

Da in Ihrer Gemeinde die einzelnen Devisenoptionsgeschäfte nicht mit den einzelnen Vertragsdeterminanten vom Gemeinderat beschlossen wurden, wäre aus gemeinderechtlicher Sicht unter dem Tagesordnungspunkt „Devisenoptionsgeschäfte der Gemeinde“ ein nachträglicher Beschluss des Gemeinderates über die konkret

abgeschlossenen Devisenoptionsgeschäfte mit allen ihren zugehörigen Vertragsinhalten bzw. Vertragsdeterminanten zu fassen.

Wir ersuchen Sie daher diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Für den Falle, dass die Gemeinde zivilrechtliche Ansprüche gegen die Bank geltend gemacht hat oder solche Schritte beabsichtigt, wäre hier die weitere Vorgangsweise mit Ihrem Rechtsvertreter abzuklären.

Wir ersuchen Sie, der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung dieser Niederschrift zuzustellen.“

Bürgermeister Kern bringt dem Gemeinderat kurz die Besprechungen mit Vertretern der BA-CA mit dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat sowie den daraus resultierenden Beschluss vom 18. Dezember 2004, Pkt. 3.), in Erinnerung. Damals wurde beschlossen, die Bank Austria Creditanstalt mit der Optimierung der Zinsen („Optionsgeschäfte“) für das Darlehen betreffend die Finanzierung des Kanalbauloses BA. 05 zu beauftragen.

Als Ansprechpartner für die Bank wurden damals Bgm. Kern Fran, Vbgm. Pint Leonhard und Brückler Gerd bestimmt.

Es war vorgesehen, dass die Bank zwecks Abschluss von Devisenoptionsgeschäften den Bürgermeister telefonisch kontaktieren und die Genehmigung der Gemeinde zu den einzelnen Geschäften einholen wird.

Sollte der Bürgermeister nicht erreichbar sein, würde mit dem Vizebürgermeister oder mit dem Amtmann Kontakt aufgenommen werden.

Die Entscheidung ob ein Geschäft abgeschlossen wird oder nicht, musste sehr kurzfristig erfolgen. Der Bürgermeister hat sich dabei natürlich auf den Vorschlag der Bank verlassen, da dieser von Spezialisten ausgearbeitet wurde.

Aber auch die Zusicherungen der Bankvertreter, dass Devisenoptionsgeschäfte nur ein minimales Risiko beinhalten, beeinflussten die Entscheidungen.

Der Abschluss von Devisenoptionsgeschäften benötigte seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde keinerlei Genehmigung.

Derzeit laufen bereits einige Gerichtsverfahren gegen die BA-CA. Ein Verband hat lt. Bürgermeister Kern bereits Recht erhalten; die Bank strebt nun angeblich einen Vergleich an.

Auch unsere Gemeinde hat sich einer Klage gegen die Bank angeschlossen.

Vmgl. Manfred Schreiner versteht nicht, warum die „neuen“ Gemeinderäte jetzt nachträglich die einzelnen Optionsgeschäfte beschließen sollen, obwohl sie damals noch gar nicht im Amt waren.

Nach seiner Meinung reicht der vorgenannte Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2004 aus, um die korrekte Vorgangsweise der Gemeinde beim Abschluss der einzelnen Devisenoptionsgeschäfte zu bestätigen.

Nach einer kurzen, von Vmgl. Manfred Schreiner beantragten, Sitzungsunterbrechung, stellt der Bürgermeister nachstehenden Antrag:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2004, TO-Pkt. 3, den Abschluss der nachstehend angeführten Devisenoptionsgeschäfte nachträglich beschließen bzw. bestätigen:

Abschlussdatum:	20. Jänner 2005	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Put / JPY Call / Europäisch	
Art:	Knock-In-Option / Down-and-In	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	JPY	121,050,000
Ausübungspreis:	134.5	
Ausnützung	21. April 2005	
Valuta:	25. April 2005	
Prämiengutschrift:	EUR	7,020.00
Prämiervaluta:	24. Jänner 2005	
Knock-In-Kurs	124	
Knock-In-Periode	20. Jänner 2005 bis 21. April 2005 10.00 Uhr New Yorker Ortszeit	

Abschlussdatum:	21. April 2005	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Put / USD Call / Europäisch	
Art:	Knock-In-Option / Down-and-In	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	21. Juli 2005	
Valuta:	25. Juli 2005	
Prämiengutschrift:	EUR	7,200.00
Prämiervaluta:	25. April 2005	
Knock-In-Kurs	1.245	
Knock-In-Periode	21. April 2005 bis 21. Juli 2005 10.00 Uhr New Yorker Ortszeit	

Abschlussdatum:	21. Juli 2005	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	21. Juli 2005	
Valuta:	25. Juli 2005	
Prämienbelastung:	EUR	73,710.00
Prämiervaluta:	25. Juli 2005	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	21. Juli 2005	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	21. Oktober 2005	
Valuta:	25. Oktober 2005	
Prämienbelastung:	EUR	69,030.00
Prämiervaluta:	25. Juli 2005	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	21. Oktober 2005	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	23. Jänner 2006	
Valuta:	25. Jänner 2006	
Prämienbelastung:	EUR	78,300.00
Prämiervaluta:	25. Oktober 2005	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	21. Oktober 2005	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	21. Oktober 2005	
Valuta:	25. Oktober 2005	
Prämienbelastung:	EUR	84,600.00
Prämiervaluta:	25. Oktober 2005	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	23. Jänner 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	300,000.00
Gegenwert:	USD	394,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	24. April 2006	
Valuta:	26. April 2006	
Prämienbelastung:	EUR	19,950.00
Prämiervaluta:	25. Jänner 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	23. Jänner 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	GBP Put / CHF Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	GBP	412,800.00
Gegenwert:	CHF	990,307.00
Ausübungspreis:	2.399	
Ausnützung	24. April 2006	
Valuta:	26. April 2006	
Prämienbelastung:	EUR	43,860.00
Prämiervaluta:	25. Jänner 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	23. Jänner 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	900,000.00
Gegenwert:	USD	1,183,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	23. Jänner 2006	
Valuta:	25. Jänner 2006	
Prämienbelastung:	EUR	63,810.00
Prämiervaluta:	25. Jänner 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. April 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	GBP Put / CHF Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	GBP	412,800.00
Gegenwert:	CHF	990,307.20
Ausübungspreis:	2.399	
Ausnützung	24. April 2006	
Valuta:	26. April 2006	
Prämienbelastung:	EUR	33,251.00
Prämiervaluta:	26. April 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	GBP Put / CHF Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	GBP	412,800.00
Gegenwert:	CHF	986,179.20
Ausübungspreis:	2.389	
Ausnützung	24. Juli 2006	
Valuta:	26. Juli 2006	
Prämienbelastung:	EUR	34,002.00
Prämiervaluta:	26. April 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. April 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	EUR Put / USD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	300,000.00
Gegenwert:	USD	394,500.00
Ausübungspreis:	1.315	
Ausnützung	24. April 2006	
Valuta:	26. April 2006	
Prämienbelastung:	EUR	19,110.00
Prämiervaluta:	26. April 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	EUR Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	300,000.00
Gegenwert:	JPY	39,450,000
Ausübungspreis:	131.5	
Ausnützung	24. Juli 2006	
Valuta:	26. Juli 2006	
Prämienbelastung:	EUR	19,110.00
Prämiervaluta:	26. April 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	USD Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	378,600.00
Gegenwert:	JPY	38,125,020
Ausübungspreis:	100.7	
Ausnützung	24. Jänner 2007	
Valuta:	26. Jänner 2007	
Prämienbelastung:	EUR	32,310.00
Prämiervaluta:	26. Juli 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	GBP Put / CHF Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	GBP	412,800.00
Gegenwert:	CHF	986,179.20
Ausübungspreis:	2.389	
Ausnützung	24. Juli 2006	
Valuta:	26. Juli 2006	
Prämienbelastung:	EUR	20,716.00
Prämiervaluta:	26. Juli 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	USD Call / CHF Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	757,200.00
Gegenwert:	CHF	901,825.20
Ausübungspreis:	1.191	
Ausnützung	23. Oktober 2006	
Valuta:	25. Oktober 2006	
Prämienbelastung:	EUR	20,716.00
Prämiervaluta:	26. Juli 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Juli 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	EUR Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	EUR	300,00.00
Gegenwert:	JPY	39,450,000
Ausübungspreis:	131.5	
Ausnützung	24. Juli 2006	
Valuta:	26. Juli 2006	
Prämienbelastung:	EUR	32,310.00
Prämiervaluta:	26. Juli 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	23. Oktober 2006	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	USD Call / CHF Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	757,200.00
Gegenwert:	CHF	901,825.20
Ausübungspreis:	1.191	
Ausnützung	23. Oktober 2006	
Valuta:	25. Oktober 2006	
Prämienbelastung:	EUR	35,196.00
Prämiervaluta:	25. Oktober 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	23. Oktober 2006	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	CHF Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	CHF	958,100.00
Gegenwert:	JPY	84,312,800
Ausübungspreis:	88.0	
Ausnützung	22. Feber 2007	
Valuta:	26. Feber 2007	
Prämienbelastung:	EUR	35,196.00
Prämiervaluta:	25. Oktober 2006	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Jänner 2007	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	USD Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	378,600.00
Gegenwert:	JPY	38,125,020
Ausübungspreis:	100.7	
Ausnützung	24. Jänner 2007	
Valuta:	26. Jänner 2007	
Prämienbelastung:	EUR	49,691.82
Prämiervaluta:	26. Jänner 2007	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	24. Jänner 2007	
Verkäufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Käufer:	Bank	
Typ:	USD Put /CAD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	378,600.00
Gegenwert:	CAD	522,468.00
Ausübungspreis:	1.38	
Ausnützung	24. April 2007	
Valuta:	25. April 2007	
Prämienbelastung:	EUR	49,691.82
Prämiervaluta:	25. Jänner 2007	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	22. Feber 2007	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	CHF Call / JPY Put	
Art:	Europäisch	
Betrag:	CHF	958,100.00
Gegenwert:	JPY	84,312,800
Ausübungspreis:	88.0	
Ausnützung	22. Feber 2007	
Valuta:	26. Feber 2007	
Prämienbelastung:	EUR	58,700.00
Prämiervaluta:	26. Feber 2007	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Abschlussdatum:	12. März 2007	
Verkäufer:	Bank	
Käufer:	Gemeinde Sankt Martin an der Raab	
Typ:	USD Put / CAD Call	
Art:	Europäisch	
Betrag:	USD	378,600.00
Gegenwert:	CAD	522,468.00
Ausübungspreis:	1.38	
Ausnützung	24. April 2007	
Valuta:	25. April 2007	
Prämienbelastung:	EUR	51,796.85
Prämiervaluta:	13. März 2007	
Deckung erliegt auf Konto / Depot		

Der Antrag des Bürgermeisters wird bei Stimmenthaltung von Vmgl. Kern Franz jun. sowie der Gemeinderäte Heidinger Bettina, Laczko Ewald, Jud Andreas, Roland Stacherl, Lex Ernst und Mohapp Franz mit **14 : 7** Stimmen angenommen.

**Zu Punkt 4.)**

Zl. 061

Andrea Molnar, wohnhaft in Welten, Bergstraße 29, hat mit Schreiben vom 10.10.2008 um die Gewährung eines Zuschusses für den Umbau ihres Wohnhauses wie folgt ersucht:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Objekt in Welten, Bergstraße 29, wurde von mir zur Gänze saniert. Bei diesem Objekt wurden auch Zu- und Umbauarbeiten durchgeführt.

Aus der Nachbarschaft habe ich erfahren, dass es von der Gemeinde für Neu- bzw. Zubau einer Wohneinheit einen Zuschuss in der Höhe von € 1.000,-- bzw. € 700,-- gibt.

Aus diesem Grunde ersuche ich den Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab, mir für meine Zu- und Umbauarbeiten diesen Zuschuss zu bewilligen. Für Ihre Mühe im Vorhinein Besten Dank!“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2005 – Pkt. 6, nachstehende Förderungsvoraussetzungen beschlossen:

Die Förderungen werden für Wohnbauten mit Baubewilligungsdatum ab 01.01.2003 gewährt.

Für den Neubau von Einfamilienhäusern beträgt die Höhe der Förderung € 1.000,--. Wohnungen in Siedlungsbauten, sowie die Schaffung eigenständiger Wohnungen durch Zu-, Um- oder Aufbauten (Ausbau des Dachgeschosses) werden jeweils mit € 700,-- gefördert.

Diese Förderung wird einmalig, bei Erteilung der Benützungsbewilligung ausbezahlt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dem Ansuchen von Frau Molnar Andrea nicht stattzugeben.

Als Grund für diese Entscheidung wird angeführt:

Frau Molnar hat ein bestehendes Wohnobjekt saniert und einen Zubau errichtet, was sowohl aus dem Einreichplan („Instandsetzung und Zubau“) als auch aus der Baubewilligung ersichtlich ist. Durch diese Baumaßnahmen ist aber keine weitere eigenständige Wohnung entstanden, wie in den Förderungsrichtlinien vom 06. Mai 2005 vorausgesetzt wird.

Eine Förderung dieser Baumaßnahmen würde daher dem bestehenden Gemeinderatsbeschluss widersprechen.

**Zu Punkt 5.)**

Zl.

Das Schloss Tabor in Neuhaus/Klb., wo jährlich Operaufführungen stattfinden, befindet sich im Besitz mehrerer Eigentümer (Gem. Neuhaus/Klb., Raika Neuhaus/Klb., Dr. Ruprecht, Obstbauverein Neuhaus/Klb., FVV-Neuhaus/Klb. und DI. Heidinger).

Der Naturpark Raab beabsichtigt nun, die Anteile von Herrn Dr. Ruprecht am Schloss Tabor abzulösen, da dieser keine Umbaumaßnahmen am Gebäude dulden will.

Für die Abhaltung der nächsten Operaufführungen muss jedoch aus sicherheitstechnischen Gründen eine neue Zuschauertribüne errichtet werden. Weiters soll ein überdachter Orchestergraben angelegt und die bestehende Toilettenanlage erweitert werden.

Der Ablösebetrag in Höhe von € 158.000,-- besteht aus dem 25 %-igen Anteil von Dr. Ruprecht am Schloss (€ 108.000,00) sowie aus Investitionskosten für das Restaurant und Ablöse für den Rücktritt vom Bestandsvertrag (€ 50.000,00).

Dieser Ablösebetrag soll auf die Naturparkgemeinden aufgeteilt werden.

Für die Marktgemeinde Sankt Martin/Raab handelt es sich hierbei um einen Betrag von € 29.900,00 (das sind 18,93 %). Die Finanzierung der Ablöse soll über einen gemeinsamen 5- Jahreskredit der Naturparkgemeinden erfolgen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet die Übernahme der Anteile von Dr. Michael Ruprecht am Schloss Tabor und wird sich daran mit dem vorgenannten Naturparkschlüssel in Höhe von 18,93 % beteiligen.

Sollte sich der Prozentsatz durch die Nichtteilnahme anderer Gemeinden erhöhen, wird sich auch die Marktgemeinde Sankt Martin a.d. Raab nicht an der gegenständlichen Ablöse beteiligen.

**Zu Punkt 6.)**

Zl. 003-2

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2007, Pkt. 13 a, die Ausschreibung von Deckgebühren für die natürliche Besamung verordnet.

Im Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab werden keine Eber (Vatertiere) mehr für Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung gehalten und es können daher auch keine Gebühren für die natürliche Besamung eingehoben werden.

Aus diesem Grunde beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, diese Verordnung lt. nachstehendem Muster aufzuheben:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 21. Dezember 2008 über die **Aufhebung der Verordnung** betreffend die Ausschreibung von Deckgebühren für die natürliche Besamung.

Gemäß § 37 Abs. 5 des Bgld. Tierzuchtgesetzes, LGB.Nr. 33/1995 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 21. Dezember 2007 über die Ausschreibung von Deckgebühren für die natürliche Besamung wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Zu Punkt 7.)**

Zl.

Die Öffentlichkeit wird bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 44 der Bgld. Gemeindeordnung ausgeschlossen.

***Siehe Protokoll über „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“***

**TO. gem.  
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl. 020-13

In der Sitzung am 21. Dezember 2007 wurde der Mietvertrag mit der OFW Doiber über das neu errichtete Feuerwehrhaus samt den dazugehörigen Außenanlagen beschlossen.

Da damals die Baukosten noch nicht abgerechnet waren und auch die Eigenleistungen der Ortsfeuerwehr noch nicht feststanden, ist nun nach Fertigstellung und Abrechnung des Gebäudes eine Ergänzung zum damals beschlossenen Vertrag notwendig.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat deshalb einstimmig die nachstehende Ergänzung:

### ***Ergänzung zum Mietvertrag vom 21. Dezember 2007***

abgeschlossen zwischen dem

Vermieter:

Marktgemeinde St. Martin an der Raab

Mieter:

Freiwillige Feuerwehr Doiber

#### **Mietobjekt**

Das Mietobjekt besteht aus dem auf der EZ 5 KG Doiber Grundstück Nr. 65/2 und 65/5 errichteten Feuerwehrgebäude samt dazugehörigen Außenanlagen, im Ausmaß von rd. 1.200 m<sup>2</sup>

#### **Zusatzvereinbarung**

Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Martin an der Raab und der Freiwilligen Feuerwehr Doiber bezieht sich auf den Punkt 2. Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 01. Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 4.300,-- (in Worten EUR viertausenddreihundert) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Geleistete Mietzinsvorauszahlungen von € 25.000,-- und erbrachte Eigenleistungen (1460 h) der Freiwilligen Feuerwehr Doiber werden auf die jährliche Bruttomiete und Betriebskosten angerechnet.

Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 21. Dezember 2007 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

**Zu Punkt 8.)**

Zl.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2009 ist gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch **zwei** Wochen, das war in der Zeit vom 28. November 2008 bis zum 15. Dezember 2008, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt Erinnerungen einzubringen.

Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen zum Voranschlagsentwurf eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes erarbeitet und anschließend jedem Vorstandsmitglied als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Vmgl. Manfred Schreiner würde es begrüßen, wenn jeder Gemeinderat ein Exemplar des Entwurfes bekommen würde, damit sich jeder einzelne ausführlich damit befassen kann.

Der Bürgermeister erläutert die Schwerpunkte des Budgets, wie z.B.: Neubau des Feuerwehrhauses Gritsch, Ankauf eines RLF-A 2000 für die OFW St. Martin/Raab - Ort, Güterwegsanierungen, Fertigstellung der Platzgestaltungen in Eisenberg und Oberdrosen, u.a.

Die Gebühren für den Kindergarten werden wie folgt an den Verbraucherpreisindex (VPI 2005) angepasst (Bezugsmonat ist 9/2006):

		1. Kind	2. Kind
Kinderkrippe		€ 116	€ 95
	Vormittag	€ 48	€ 21
Kindergarten	Ganztag	€ 63	€ 21

	Gemischt (1x Vorm. und 1 x Nachm.)	2 Kinder, zusammen	€	77
Tagesheimstätte		€	74	keine Ermäßigung

Vbgm. Potetz Josef erinnert an den von der ÖVP gestellten Antrag betreffend einen kostenlosen Kindergarten- und Kinderkrippenbesuch (siehe Sitzungsniederschrift vom 29. August 2008 – Punkt wurde vertagt) und ist der Meinung, dass jetzt darüber entschieden werden sollte.

Der Bürgermeister meint, dass es von Seiten des Bundes und des Landes noch keine Beschlüsse über ein freies Kindergartenjahr und den damit verbundenen Förderungen gibt; der Gemeinderat soll mit einem diesbezüglichen Beschluss noch zuwarten.

Bei den Personalkosten ist auch wieder die bereits im Vorjahr erstmals gewährte „Belastungsabgeltung“ für die Gemeindearbeiter in Höhe von je € 1.000,00 enthalten.

GR. August Jost ersucht um die Aufnahme der Kosten für die Bewirtung der Ehrengäste anlässlich der Bezirksfeuerwehrwettkämpfe 2009 in Sankt Martin/Raab. Lt. dem Bürgermeister können diese Aufwendungen unter VA-Stelle 1/163-723 bestritten werden, ohne eine Erhöhung dieser Position durchführen zu müssen.

Diverse Anfragen der Gemeindemandatäre werden vom Bürgermeister und dem Schriftführer im Anschluss noch beantwortet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beantragt der Bürgermeister, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2009 wie nachstehend angeführt zu genehmigen.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig** an.

Damit ist der **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt **beschlossen**:

**a.) Ordentlicher Haushalt**

Einnahmen ..... € 2.748.400,00

Ausgaben ..... € 2.748.400,00

**b.) Außerordentlicher Haushalt**

Einnahmen ..... € 396.000,00

Ausgaben ..... € 396.000,00

Auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Ermächtigungen sind die nachstehenden Abgaben und Gebühren mit folgenden Hebesätzen auszuschreiben und einzuheben:

a.) Kommunalabgabe 3 v.H.

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2009 veranschlagten **Darlehen**, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit **€ 219.000,00** festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist vorgesehen für: Neubau des Feuerwehrhauses Gritsch und Ankauf eines RLF-A 2000 f.d. OFW St. Martin/Raab - Ort.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 70.000,- festgesetzt und zwar mit einem Kreditrahmen von jeweils € 35.000,- bei der Erste Bank und der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf.

Gemäß § 67 Abs. 6 der Bgld. Gemeindeordnung werden den **Ortsteilen** Ausgaben mittels Untervoranschläges wie folgt zugeteilt:

Sankt Martin an der Raab .....	€	266.710,00
Neumarkt an der Raab .....	€	13.900,00
Eisenberg an der Raab .....	€	29.350,00
Oberdrosen .....	€	24.680,00
Doiber .....	€	1.700,00
Gritsch .....	€	140.710,00
Welten .....	€	2.260,00

**Zu Punkt 9.)**

Zl.

Der Gemeinderat berät die nachstehenden Verordnungsentwürfe und beschließt diese einstimmig auf Antrag des Vorsitzenden im Anschluss einzeln wie folgt:

**a.) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl.Nr. 1949/1955 i.d.g.F., und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl.I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1**

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

**§ 2**

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## b.) Friedhofsgebühren

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a.) Grabstellengebühr
- b.) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c.) Beisetzungsgebühr
- d.) Enterdigungsgebühr
- e.) Gebühr für die Benützung der Aufbahrschalle

### § 2

Das Benützungsrecht für eine Grabstelle wird für den Zeitraum von **10 Jahren** eingeräumt und eine Grabstellengebühr mit **EUR 30,00** pro Quadratmeter Grabfläche festgesetzt.

### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- |    |  |            |               |
|----|--|------------|---------------|
| a) | <b>Bei einer Beisetzung in Erdgräbern</b>                    | <b>EUR</b> | <b>400,00</b> |
| b) | <b>Bei einer Beisetzung einer Urne</b> (Mindesttiefe 0,65 m) | <b>EUR</b> | <b>120,00</b> |

### § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### § 6

Für die Benützung der Aufbahrschalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten und für den zweiten Kalendertag eine Gebühr von je **EUR 50,-** zu entrichten. Bleibt eine Leiche über diese Zeit hinaus aufgebahrt, erhöht sich die Gebühr pro Kalendertag um **EUR 10,00**.

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 7

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

Zur Errichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit.b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 leg.cit. ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### c.) Hundeabgabe

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 i.d.g.F. in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z.2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe dieser Abgabe beträgt pro Hund:

a.) für <b>Nutzhunde</b>	<b>EUR</b>	<b>10,00</b>
b.) für <b>alle anderen Hunde</b>	<b>EUR</b>	<b>20,00</b>

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a.) Hunde unter 6 (sechs) Wochen,
- b.) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutze hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c.) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d.) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## d.) Lustbarkeitsabgabe

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Ausschreibung einer **LUSTBARKEITSABGABE**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969, i.d.g.F., im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

(1) Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a.) Für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 % des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
- b.) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 festgelegt.  
Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 % der Bruttoeinnahmen;
- c.) für Filmvorführungen 10 % des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
- d.) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist 10 % des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe EUR 29,05 monatlich für jede Bahn.

### § 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969 geahndet.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## e.) Wasserbezugsgebühren

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Ausschreibung von **WASSERBEZUGSGEBÜHREN**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl.I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage und die Benützung von Wasserzählern werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen:

- |                        |            |  |
|------------------------|------------|--|
| a.) <b>Grundgebühr</b> | <b>EUR</b> | <b>21,80</b> pro Wasserzähler und Jahr,        |
| b.) <b>Wassertarif</b> | <b>EUR</b> | <b>0,80</b> je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch. |

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Für Wasserabnehmer, bei denen noch kein Wasserzähler installiert werden kann, da die Baulichkeit nicht fertiggestellt ist (z.B. Baustelle), wird bis zu dessen Einbau jährlich ein Pauschale von 100 m<sup>3</sup> Verbrauch in Rechnung gestellt.

### § 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Bei Vermietung oder Verpachtung sind die Gebühren dem Mieter oder Pächter in Rechnung zu stellen, jedoch haftet der Eigentümer persönlich für die Gebührensschuld.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden nach dem Stand des Wasserzählers wie folgt abgerechnet:

- Grundgebühr und 1. Teilzahlung bis spätestens 30. Juni,
- Endabrechnung lt. Wasserzähler bis spätestens 30. November.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## f.) Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 21. Dezember 2008 über die Einhebung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz**.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 und 7 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile von Anschlussgrundflächen, für die eine Anschlussverpflichtung oder eine Anschlussbewilligung rechtskräftig ausgesprochen wurde, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

#### § 2

- 1.) Wenn sich die Berechnungsfläche (§ 5 Abs. KAbG.) der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- 2.) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

#### § 3

Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen **EUR 9,827.565,-**.  
Die um 10 % erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **116.285,29 m<sup>2</sup>**.

**Der Beitragssatz wird mit EUR 7,00 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG. festgesetzt**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## g.) Kanalbenützungsgebühr

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **21. Dezember 2008** über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10,11 und 12 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F., sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a.) **EUR 1,15** pro m<sup>2</sup> Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **benutzte Objekte**,
- b.) **EUR 1,00** pro m<sup>2</sup> Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **ganzjährig unbenutzte** (leerstehende) **Objekte**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 % ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Abgabenschuld.

## § 4

Der Abgabanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmals die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## § 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Zu Punkt 10.)**

Zl.

- Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass Vmgl. Franz Hafner auf sein Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes und auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates mit Ablauf des 31.12.2008 verzichtet. Er dankt ihm für seine langjährige ausgezeichnete Mitarbeit im Gemeinderat zum Wohle der Bevölkerung und wünscht ihm für seinen zukünftigen Lebensweg alles Gute.
- Bürgermeister Kern und Vizebürgermeister Potetz wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neuen Jahr Gesundheit und Erfolg.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)